

Lehrstuhlvertreter Dr. Felix Ruppert, München, und Stud. Mitarbeiterin Lea Machalett, Bayreuth*

„Der Feuerschütze vom roten Main“

THEMATIK	Brandstiftungsdelikte, Erfolgsqualifizierter Versuch, Urkundendelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Hobbybogenschütze K betreibt seit Jahren einen Kiosk mit Biergarten in seinem kleinen,

* Der Verfasser Ruppert ist derzeit Vertreter des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Helmut Satzger) an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Verfasserin Machalett war während der Entstehung der Klausur als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht an der Universität Bayreuth tätig.

zweigeschossigen Gebäude auf dem Landesgartenschau Gelände in Bayreuth. Dabei hat der Kiosk samt Biergarten von Donnerstag bis Sonntag geöffnet. Im oberen Stockwerk des Gebäudes wohnt – ebenfalls von Donnerstag bis Sonntag – die von K angestellte Hilfskraft H, die ihn beim Betrieb des Kiosks unterstützt. Nachdem aber zum einen die Corona-Pandemie die Umsätze gedrückt hatte, zum anderen aber auch seine früheren Kunden nunmehr ihre Freizeit lieber im städtischen Hofgarten verbringen, entschließt K sich dazu, sein Gebäude anzuzünden und sein Glück woanders zu suchen.

In der Nacht von Montag auf Dienstag überprüft er daher zunächst, ob sich niemand mehr in dem Gebäude befindet, bevor er sodann mehrere Kanister Benzin in den Räumlichkeiten verteilt. Diese will er anschließend von außen mit einem angezündeten Pfeil in Flammen aufgehen lassen, wodurch sich auch das Gebäude entzünden solle. Kurz nachdem K das Gebäude durch die Hintertür verlässt, bemerkt er aber einen Einsatzwagen der örtlichen Feuerwehr, der vor seinem Kioskgebäude steht. Damit die Feuerwehr seinem Plan nicht zuvorkommen kann, entzündet K schnell seinen Pfeil und jagt ihn in das Kioskgebäude, um dieses anzuzünden. Der Feuerpfeil löst beim Aufprall auf das im Gebäude verteilte Benzin durch die dort bereits gestauten Benzindämpfe eine Explosion aus. Zwar lässt diese das Gebäude weitgehend unbeschädigt, und es kommt auch zu keiner Entzündung eines Feuers. Allerdings verstirbt infolge der Explosion Feuerwehrmann F, der aufgrund eines anonymen Hinweises aus der Nachbarschaft – von K unbemerkt – das Gebäude durch die offene Vordertür betreten hatte, um die Situation wie durch seine Vorgesetzten befohlen zu überprüfen. Damit hatte K trotz des neben dem Kiosk stehenden Feuerwehrfahrzeugs aber nicht gerechnet.

Anschließend möchte sich K ein Alibi für die Tatnacht verschaffen. Dazu kommt ihm eine bereits lange beglichene, zwei Jahre alte Hotelrechnung sehr gelegen. Deren auf dem Briefpapier des Hotels mit entsprechendem Briefkopf aufgedruckte Buchstaben sind bereits leicht verblasst und können daher mit etwas Aufwand wegradiert werden. K radiert die Jahreszahl 2019 aus und ersetzt sie mit der Jahreszahl 2021, um im Falle einer Befragung vorgeben zu können, sich zur Tatnacht in dem Hotel aufgehalten zu haben.

Wie hat sich K nach dem StGB strafbar gemacht? Auf § 308 StGB ist nicht einzugehen.